

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. Dezember 1947.

110/A.B.  
zu 147/J.A n f r a g e b e a n t w e r t u n g .

Die Anfrage der Abgeordneten G e s c h w e i d l, M i k s c h, Dr. T s c h a d e k und Genossen vom 19. November 1947, betreffend Freigabe in Neunkirchen beschlagnahmter Schuhe zum allgemeinen Verkauf, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt:

Beim Schuhmachermeister und Schuhhändler Karl Stix in Neunkirchen, Brevilliergasse 16, wurden am 9. Oktober 1947 bei einer Hausdurchsuchung 2.320 Paar Schuhe und 322,5 kg Leder beschlagnahmt und durch das Bezirkswirtschaftsamt Neunkirchen in vorläufige Verwahrung genommen. Gleichzeitig wurde Karl Stix wegen Verdacht strafbarer Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz in Haft genommen. Gegen ihn wurde am 13. Oktober 1947 die Voruntersuchung beim Kreisgericht Wiener Neustadt eingeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 9. Oktober 1947 mit Rücksicht auf den grossen Bedarf der Bevölkerung an Schuhen um Freigabe der beschlagnahmten Waren zur Verteilung an die Bevölkerung ersucht.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat daher zugleich mit dem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung am 13. Oktober 1947 der Verwertung der beschlagnahmten Waren entsprechend einem an alle Staatsanwaltschaften ergangenen Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 4. Juli 1947 zugestimmt.

Eine Entscheidung über diesen Antrag konnte jedoch nicht sofort erfolgen, weil sich der Beschuldigte gegen die Verwertung aussprach und die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen am 17. Oktober 1947 mitteilte, dass die beschlagnahmten Waren im UNRRA-Lager der Bezirkshauptmannschaft deponiert und dort trocken, sicher und sachgemäß gelagert seien, somit eine Gefahr der Verderbnis nicht besteht.

Am 21. November 1947 hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen jedoch dem Kreisgericht Wiener Neustadt mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage sei, die beschlagnahmten Gegenstände <sup>entsprechend</sup> aufzubewahren und ihnen die notwendige pflegliche Behandlung und sachgemässe Lagerung im Sinne der Bestimmungen der Strafprozessordnung ~~angedeihen~~ zu lassen, um sie vor dem Unbrauchbarwerden oder vor einer wesentlichen Minderung des Gebrauchswertes zu schützen, und hat gebeten, die Waren im Geschäfte des Karl Stix, das derzeit durch den Geschäftsführer Karl Jahrmann, Innungsmeister der Schumacher, geleitet würde, verkaufen zu dürfen.

Es liegen somit die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verwertung der beschlagnahmten Waren vor. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat daher auch am 4. Dezember 1947 berichtet, daß die beschlagnahmten Waren der Verwertung zugeführt werden.

- . . . . -